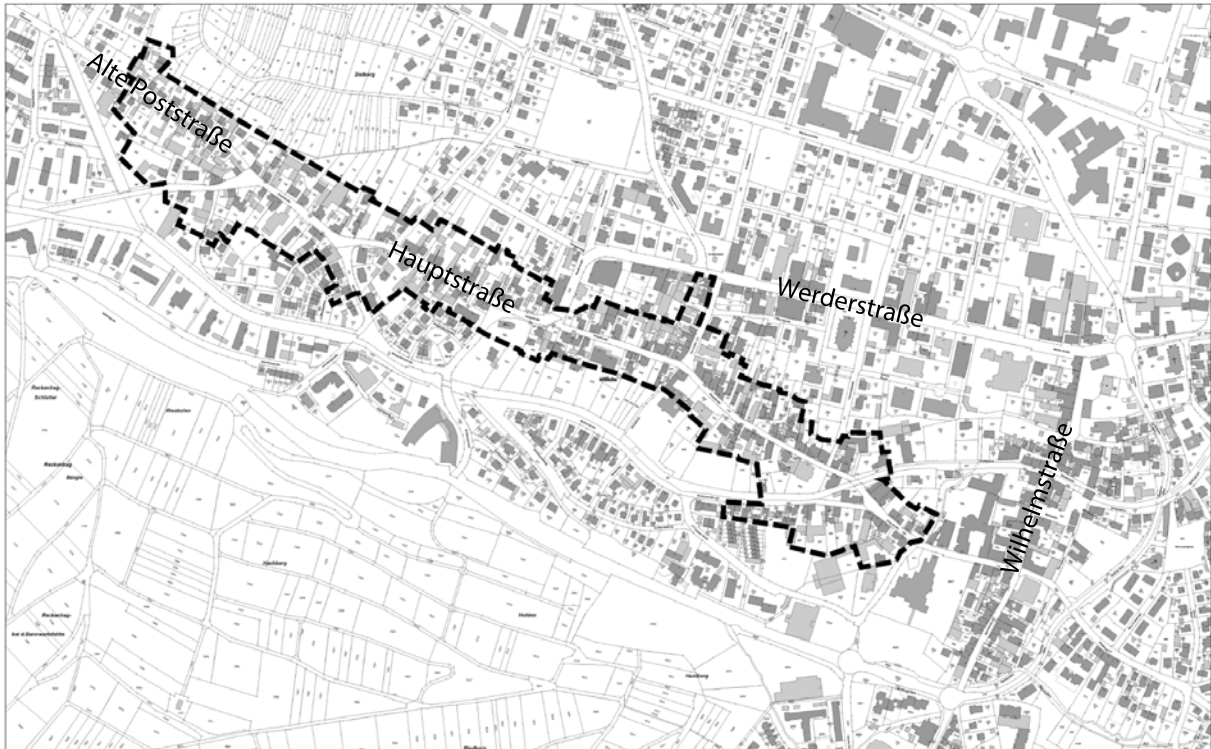


Öffentliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss Erhaltungssatzung „Niedermüllheim“ nach §§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Müllheim hat in der Sitzung am 16. Dezember 2020 aufgrund von §§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB beschlossen, eine Erhaltungssatzung für das Gebiet „Niedermüllheim“ zum Schutz des Ortsbildes und der städtebaulichen Struktur entlang der Alten Poststraße und der Hauptstraße aufzustellen.

Es gilt der Lageplan vom 07.12.2020 (ohne Maßstab). Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung für das Gebiet „Niedermüllheim“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit der Erhaltungssatzung soll gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt erhalten werden.

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart im räumlichen Geltungsbereich der Erhaltungssatzung bedarf die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und der Abbruch von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen unbeschadet einer Baugenehmigung, einer besonderen Genehmigung nach § 173 BauGB. Diese Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder den Abbruch eines Gebäudes oder einer anderen baulichen Anlage die städtebauliche Gestalt des Gebietes beeinträchtigt wird.

Diese Bekanntmachung über die Aufstellung der Erhaltungssatzung erfolgt nach § 172 Abs.2 BauGB. Die Baurechtsbehörde ist demnach berechtigt, Bauanträge, Anträge auf Bauvorbescheid, sowie Anträge im Kennznisgabeverfahren, die im Widerspruch zu den Erhaltungszielen stehen, förmlich nach § 15 BauGB zurückzustellen.

Unterlagen zu diesem Verfahren können auf der städtischen Homepage <https://www.muellheim.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/> abgerufen werden.

Stadt Müllheim, den 1.02.2021

Martin Löffler

Bürgermeister